



Finanzaordnung Jagdverband Belzig e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2006 in Werbig, geändert am 06.03.2020

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Jagdverbands Belzig e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jagdverbands Belzig e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Vom Jagdverband Belzig e.V. werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und sind im Haushaltsplan enthalten:
 - 2.1 Aufwandsentschädigung für Büromaterial
 - 2.2 Bankgebühren
 - 2.3 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - PKW 0,30 €/km
 - Motorrad 0,15 €/km
 - Der JV ersetzt die verauslagten Übernachtungskosten gegen Vorlage einer auf den JV ausgestellten Rechnung
 - die Mehraufwendungen für Verpflegung während der Reise werden durch den JV bis zur Höhe der Pauschalsätze gegen Einzelnachweis ersetztDauer der Reise:
 - mehr als 8 Std. 5,00 €
 - mehr als 14 Std. 10,00 €
 - mehr als 24 Std. 23,50 €
 - 2.4 Zuwendungen
 - Aufmerksamkeiten zum Geburtstag (ab 65. Geburtstag) und Hochzeiten (Grüne, Silberne, Goldene) 31,00 €
 - 2.5 Beerdigungen
 - Aufwendungen für Kränze und Blumen 51,00 €
 - 2.6 Vorträge
 - 2.7 Schießnadeln
 - 2.8 Steuerberater
 - 2.9 Beiträge an Dachverbände des Jagdverbands Belzig e.V.
 - 2.10 Versicherungen



- 2.11 Veranstaltungen
 - 2.12 Homepage
 - 2.13 Zuwendungen Brauchbarkeit Hund Land Brandenburg ausschließlich im Jahr der Prüfung
 - 2.14 Neujahrsessen
 - 2.15 Unterstützung Bläsergruppen
 - 2.16 Zuwendungen gem. Beschluss Mitgliederversammlung 2014
 - 2.17 Abzeichen / Aufkleber JV Belzig e.V.
 - 2.18 Berufsgenossenschaft
3. Das Ergebnis des Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Jagdverbands Belzig e.V. für das ablaufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 10 Abs. 3 der Satzung des Jagdverbands Belzig e.V. zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über das Konto des Jagdverbands Belzig e.V. abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Konto des Jagdverbands Belzig e.V.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Jagdverband b.z.w. vom Landesjagdverband erhoben.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.



§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des Jagdverbands Belzig e.V. bar geldlos abgewickelt.
2. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, und den Verwendungszweck enthalten.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt über Online-Banking durch den Schatzmeister.

§ 7 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Schatzmeister ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten
 - Bezeichnung
 - Anzahl
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Sämtliche vorhandene Werte (Inventar) sind alleiniges Vermögen des Jagdverbands Belzig e.V.. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 8 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Jagdverband Belzig e.V. zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung des angemeldeten Finanzbedarf verplant. Über diese Verplanung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

Es wird keine Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass gewährt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.